



Kurzinformation

Der Begriff des öffentlichen Anstands nach Art. 297 EGStGB

Art. 297 des Einführungsgesetzes zum StGB ermächtigt die Landesregierungen dazu, in bestimmten Gebieten aus Gründen des Jugendschutzes oder zum Schutz des öffentlichen Anstands Prostitution zu verbieten.

Unzweifelhaft ist, der im Gesetz verwendete Begriff des „öffentlichen Anstandes“ **nicht** mit „Sittenwidrigkeit“ gleichzusetzen ist. Der Schluss, dass seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 und der damit verbundenen Legalisierung des Prostitutionsgewerbes und dem Entfall des Sittenwidrigkeitsverdikts Prostitution automatisch auch nicht mehr gegen den öffentlichen Anstand verstoßen könne, ist also nicht möglich. Vielmehr ist der öffentliche Anstand deutlich weiter zu verstehen als der ohnehin restriktiv auszulegende Sittenwidrigkeitsbegriff:

*„Mit dem Schutz des öffentlichen Anstandes wird nach der Rspr. der Verwaltungsgerichte **nicht die Wahrung der allgemeinen Sittlichkeit** (Durchsetzung von herrschenden Moralvorstellungen) bezweckt, sondern Art. 297 als eine Norm auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr verstanden mit der Zielsetzung, das Zusammenleben der Menschen zu ordnen, soweit ihr Verhalten sozialrelevant sei, nach außen in Erscheinung trete und das Allgemeinwohl beeinträchtigen könne. Handlungen und Zustände, die eine enge Beziehung zum Geschlechtsleben haben, könnten Belange des Allgemeinwohls insbes. dann beeinträchtigen, wenn durch einen **Öffentlichkeitsbezug** andere Personen, die hiervon unbehelligt bleiben wollten, **erheblich belästigt** würden; dies gelte insbes. für die **Begleitumstände der Prostitution**, die Dritte in schutzwürdigen Interessen berührten (OVG Lüneburg Urt. v. 24.10.2002 – 11 KN 4073/01, NordÖR 2003, 26; VGH Mannheim NJOZ 2009, 2787; VGH Mannheim BeckRS 2009, 31076; VGH Kassel, NVwZ-RR 2004, 470, 471; VGH Kassel, NVwZ-RR 1990, 472). Sperrbezirksverordnungen zum Schutze des öffentlichen Anstandes können – zumal bei kleineren Gemeinden (OVG Koblenz GewA 2006, 262 = BeckRS 2005, 30139) – gerechtfertigt sein, wenn die Eigenart des betroffenen Gebietes (besondere Schutzbedürftigkeit und Sensibilität aufgrund **hohen Wohnanteils, Schulen, Kindergärten, Kirchen oder sozialen Einrichtungen**) oder wenn eine nach außen in Erscheinung tretende Ausübung der Prostitution typischerweise damit verbundene Belästigungen Unbeteiligter und „**milieubedingte Unruhe**“, wie zum Beispiel das **Werben von Freiern und anstößiges Verhalten gegenüber Passantinnen und Anwohnerinnen**, befürchten lässt*

(VGH Mannheim BeckRS 2009, 31076; VGH Kassel NVwZ-RR 1990, 472). Für die Rechtmäßigkeit einer Sperrgebietsverordnung reicht es aus, wenn sie vor einer rein abstrakten Belästigung oder Gefährdung der Öffentlichkeit schützen sollen (BVerwG Urt. v. 17.12.2014 – 6 C 28.13 = BeckRS 2015, 50324).“¹ (Hervorhebungen d. Verf.)

Die Verordnungsermächtigung des Art. 297 EGStGB ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Die Landesregierung als Verordnungsgeber oder die von ihr gem. Abs. 2 ermächtigte nachgeordnete Behörde sind also nicht zum Erlass verpflichtet, sondern können sich im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung für oder gegen den Erlass einer Sperrbezirksverordnung entscheiden.

- Ende der Bearbeitung -

1 Meyberg in BeckOK-OWiG, Art. 297 Rn. 6.